

Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wien

Das Propinationsrecht und seine Aufhebung in Galizien

Ein Querschnitt

The Propination Laws and their abolition in Galicia. An overview

In Galicia, the right of propination was understood as the exclusive right to produce and serve spirituous beverages. The article gives an overview of the origins of the right of propination and its development in Galicia in the 19th century, up to its abolition. Among other things, it deals with the question of which alcoholic beverages were covered by the right of propination and what problems arose in practice. The article concludes with a look at the case law of the Administrative Court on this subject.

Keywords: alcohol – Austria Hungary – Galicia – Propination Laws

I. Einleitung

Der Begriff Propinationsrecht fand in Cisleithanien in mehreren Kronländern Verwendung, hatte jedoch nicht überall die gleiche Bedeutung. In der Literatur wurde im Wesentlichen zwischen dem Propinationsrecht in Galizien und Bukowina einerseits und dem Propinationsrecht in den böhmischen Ländern andererseits unterschieden.¹ Unter Propinationsrecht verstand man in Galizien und der Bukowina das ausschließliche Recht der Erzeugung und des Ausschanks geistiger Getränke,² in Böhmen und Mähren hingegen umfasste es „nur das ausschließliche Erzeugungsrecht“ solcher Getränke.³

Zur historischen Entwicklung des Propinationsrechts in den ehemals polnischen Gebieten gab es

unterschiedliche Ansätze.⁴ Der galizische Landtag⁵ ging 1866 von der Annahme aus, das Propinationsrecht habe sich aus den Herrschaftsrechten des Königs und des Adels an Grund und Boden entwickelt, entspränge somit dem Eigentumsrecht als umfassendem Verfügungsrecht an der unbeweglichen Sache und würde unter die „Dominicalrechte“ fallen.⁶ Als Dominicalrecht wäre es mit der Grundherrschaft „mit dem Charakter eines Sachenrechts“ verbunden.⁷ Gleichzeitig gab es Stimmen, die das Propinationsrecht nicht im Bereich des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts einordneten.⁸ Auf großes Interesse stieß die Abhandlung des Rechtshistorikers Michał Bobrzyński, der die Genese des Propinationsrechts in Polen aus dem Recht auf das Wirtshaus erblickte und in seinem Werk 1888 die kom-

¹ MISCHLER, Propinationsrecht 1005. Vgl. dazu auch PACE, Ernst Mayrhofer's Handbuch 4 Fn. 1.

² So 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 2.

³ MISCHLER, Propinationsrecht 1005.

⁴ KORN, Propinationsrecht 361.

⁵ Zum galizischen Landtag vgl. ausführlich: GRODZISKI, Sejm krajowy; GRODZISKI, Landtag.

⁶ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 1f.; KORN, Propinationsrecht 361.

⁷ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 2 (aus dem Polnischen von der Autorin übersetzt).

⁸ Z.B. 246. Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 2. 6. 1888, StProtAH 10. Sess 9147.

plexe Entwicklung anhand von Quellen skizzierte.⁹ Dabei vermutete er eine anfängliche Verbindung zwischen Grundherrschaft und Recht auf Wirtshaus, die mit der Zeit zunächst abgeschwächt wurde, dann aber ab dem 16. Jahrhundert wieder von den Grundherrn zurückgeholt wurde.¹⁰ Anders gestaltete sich die Entwicklung in den Städten, wo „jeder Bürger der Stadt das Recht zum Ausschank geistiger Getränke“ hatte – mancherorts war der Ausschank mit einer Art Abgabe an die Stadtobrigkeit verbunden. Laut Korn war die „Propinationsfreiheit in den Städten [...] sonach Ausfluß des öffentlichen Rechtes der Städte“.¹¹ Im 18. Jahrhundert wurde das städtische Propinationsrecht immer stärker reguliert. Freilich muss hier in Frage gestellt werden, inwiefern diese rückwirkenden Einordnungen des über Jahrhunderte bestehenden Rechts nach (zeitgenössisch-) modernen Kategorien des Privat- und Öffentlichen Rechts einer rechtshistorischen Analyse standhält. Für die Qualifizierung als Privatrecht innerhalb des österreichischen Rechtssystems zum Zeitpunkt 1866 benützte der galizische Landtag nicht nur das positive Argument der Verankerung des Propinationsrechts im Grundeigentum, sondern gründete seine Rechtsmeinung auch auf Negierungen der Einordnung als öffentliches Recht durch eine Reihe von negativen Abgrenzungen – so insb. zu dem deutschen Regaliensystem, zur Qualifikation als Reichsinstitut oder als Konzession.¹² Gerade die Frage der Abgrenzung von der Konzession war mit der Einführung der Gewerbeordnung wenige Jahre zuvor behandelt worden.¹³ Hintergrund der Einordnung als Privat- oder Öffentliches Recht war

die Frage, inwiefern bei Aufhebung des Propinationsrechts Entschädigungen geleistet werden müssen.¹⁴

II. Galizien und das Propinationsrecht

Das Propinationsrecht blieb in Galizien auch nach den Teilungen Polens durch seine Nachbarstaaten aufrecht.¹⁵ Eine Ausnahme bildete die Stadt Krakau, die erst 1846 Österreich einverleibt wurde, ohne dass das Propinationsrecht dort anerkannt worden ist.¹⁶

Wirtschaftlich stellte das Propinationsrecht für Galizien eine wichtige Einnahmequelle dar. Gerade in manchen Städten deckten die Einnahmen aus dem Propinationsrecht fast die gesamten Ausgaben.¹⁷ Auch für Grundherrschaften war sie die oft einzige gesicherte Einkunftsquelle, „unabhängig von schlechten Ernten und Naturkatastrophen“.¹⁸ Als Beispiel mag hier die Verkaufsanündigung einer „Herrschaft“ in Galizien dienen. Die im Juni 1846 in der Wiener Zeitung abgedruckte Anzeige schlüsselte die Einkommensquellen der zu verkaufenden „Herrschaft Synowódzko“, gelegen in der Nähe von Lemberg, auf. Diese ergaben sich aus drei Posten: den „baren Zinsen“ (2.030 fl.), der Propination (3.500 fl.) und der Erträge aus einer Eisenfabrik (4.000 fl.).¹⁹ Deutlich zeigt sich hier die Propination als wichtige Einkommensquelle. Die Propination als Wertfaktor für ein Landgut wird auch in den Veröffentlichungen der k. k. Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission deutlich. Ankündigungen von Versteigerungen der Landgüter enthielten

⁹ BOBRZYŃSKI, Prawo Propinacyi

¹⁰ KORN, Propinationsrecht 363.

¹¹ KORN, Propinationsrecht 363 basierend auf BOBRZYŃSKI, Prawo Propinacyi 51.

¹² 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 5f.

¹³ Vgl. dazu unten 245.

¹⁴ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 6.

¹⁵ Eine Übersicht zu den „Übergangsvorschriften“ findet sich in 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 3f.

¹⁶ MISCHLER, Propinationsrecht 1005.

¹⁷ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 8.

¹⁸ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 9 (aus dem Polnischen von der Autorin übersetzt).

¹⁹ Wiener Zeitung Nr. 163 v. 15. 6. 1846, 938.

eine Übersicht der „Ertragsrubriken“, als oft letzter Posten wurde hier auch das Propinationsrecht angeführt.²⁰ In der Praxis wurde die Propination oft verpachtet, vereinzelt finden sich in den Verkaufs-Ankündigungen auch Hinweise auf eigene Wohnungen für den Propinations-Pächter.²¹

Das Propinationsrecht war nicht auf alle alkoholischen Getränke anwendbar. Objekte der Propination waren in der Regel Branntwein, Bier und Met. Ein Weinpropinationsrecht stand aufgrund besonderer Privilegien nur der Stadt Nowy Targ (Neumarkt) zu.²² Strittig war, inwiefern es eine Ausnahme für gesüßte Alkoholika, also bspw. Liköre, gab.²³ Als Argument für deren Einbezug in die Propination wurden Mitte des 19. Jahrhunderts mehrere ältere Rechtsakte gebracht. Einerseits bezogen sich die Verweise auf das Statut des Königs Johann Albrecht aus 1496, in dem sich die Phrase „liquores faciendi“ findet,²⁴ andererseits wurden auch rezentere Vorschriften herangezogen, so bspw. das 1802 kundgemachte Regulativ für die Drohobytscher städtischen Branntweinbrenner, Schänker und Pächter.²⁵ Darin wurde das ausschließliche Recht der Stadt Drohobytsch [Drohobycz] festgehalten, „Brantwein [sic] und andere diesem ähnliche Getränke auszuschänken

[sic]“;²⁶ unter ähnliche Getränke zählte das Regulativ explizit „Rosoglio, Aquavit, Rum, Arrak, Obst und Lagerbrantwein [sic]“.²⁷ Da es sich beim Rosoglio²⁸ um einen gesüßten Alkohol handelte, wurde diese Bestimmung herangezogen, um zu beweisen, dass auch gesüßte Alkoholika Gegenstand der Propination seien. Nicht nur Branntwein und Bier wurden im Kreisschreiben aus 1805 berücksichtigt, als es darum ging, den Ertrag der Propination zwecks Steuererhebung an die Obrigkeiten zu melden.²⁹ Jedes „Dominium“ hatte selbst verzehrte und ausgeschenkte Mengen bestimmter alkoholischer Getränke anzugeben. Das beigefügte Formular sah eigene Rubriken für Aquavit, Schaumbranntwein, Rosoglio, Meth, Doppelbier und einfache Biere vor.³⁰ Die Einbeziehung gesüßter „geistiger Getränke“ unter das Propinationsrecht wurde zumindest bis in die frühen 1840er Jahre praktiziert.³¹ Danach setzte eine abweichende Praxis seitens der österreichischen Behörden ein.³² Im Staatswörterbuch stellte Mischler 1907 schließlich fest, dass „[g]esüßte, auf chemischem Wege fabrikmäßig erzeugte geistige Getränke“³³ kein Gegenstand der

²⁰ Vgl. bspw. Wiener Zeitung (Amtsblatt) Nr. 50 v. 21. 6. 1817, 146f.; Wiener Zeitung (Amtsblatt) Nr. 2 v. 5. 1. 1813, 5; Wiener Zeitung (Amtsblatt) Nr. 44 v. 2. 6. 1819, 154–156.

²¹ Wiener Zeitung (Amtsblatt) Nr. 2 v. 5. 1. 1813, 5.

²² MISCHLER, Propinationsrecht 1006.

²³ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 6.

²⁴ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 6. Das Statut ist abgedruckt in: Volumina Legum Bd. I 117–128.

²⁵ Regulativ für die Drohobytscher städtischen Branntweinbrenner, Schänker und Pächter, Continuatio Edictorum et Mandatorum Universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae [...] 1802 Nr. 23.

²⁶ 2. Abt. § 1 Regulativ für die Drohobytscher städtischen Branntweinbrenner, Schänker und Pächter.

²⁷ 2. Abt. § 3 Regulativ für die Drohobytscher städtischen Branntweinbrenner, Schänker und Pächter.

²⁸ In der Oeconomischen Encyclopädie wird Rosoglio (unter dem Lemma: Rossoli) als „ein feiner von den Italienern erfundener Liqueur“ bezeichnet. KRÜNITZ, Oeconomische Encyclopädie.

²⁹ Kreisschreiben v. 15. 2. 1805, Continuatio Edictorum et Mandatorum Universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae [...] 1805 Nr. 8.

³⁰ Formular A zum Kreisschreiben v. 15. 2. 1805, Continuatio Edictorum et Mandatorum Universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae [...] 1805 Nr. 8. Im Februar 1866 argumentierten Regierungsvertreter, dass die versüßten Spirituosen zwar angeführt wurden, aber nur weil sie auch produziert und deshalb bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt wurden, nicht weil sie unter die Propination fielen. 37. Sitzung des galizischen Landtags v. 23. 2. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess, 735–739.

³¹ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 6.

³² 16. Sitzung des galizischen Landtags v. 28. 12. 1865, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 261.

³³ MISCHLER, Propinationsrecht 1006.

Propination waren.³⁴ Für diese Art von Getränken gab es besondere Verpackungsvorschriften.³⁵ Das Propinationsrecht beschränkte nur den Ausschank bestimmter alkoholischer Getränke, unter das Propinationsrecht fiel hingegen nicht der Handel mit alkoholischen Getränken „in geschlossenen Gefäßen“.³⁶ In der Praxis waren viele Fragen strittig.³⁷

Keinen Einfluss auf das Propinationsrecht hatte die 1848 eingeleitete Grundentlastung.³⁸ Das Grundentlastungspatent regelte lediglich im Punkt 11 den Wegfall des Bier- und Branntweinzwanges.³⁹ Darunter wurde die Verpflichtung „der Wirthe diese Getränke von der ehemaligen Grundobrigkeit, oder von den an ihre Stelle getretenen Besitzern des Bier- und Branntweinregals abzunehmen, wenn sie nicht in einem Verträge gegründet“⁴⁰ war, verstanden. Explizit erklärte das Innenministerium, dass mit dem Entlastungspatent das „eigentliche Propinationsrecht [sic] unberührt“ bleibe und lieferte auch eine kompakte Definition dessen als „ausschließende[m] Erzeugungs- und Ausschänkungsrecht in einem gewissen Bezirke“.⁴¹

Rückblickend stellte der galizische Landtag 1866 fest, dass mit der österreichischen Herrschaft das Propinationsrecht zwar weiterhin „in seinem Wesen“ galt, aber die Ausübung durch zahlreiche Vorschriften eingeschränkt worden war.⁴² Diese Vorschriften bezogen sich sowohl auf den

Umfang des Propinationsrechts als auch auf dessen Ausübung. Manche alkoholischen Getränke, die vormals Gegenstand des Propinationsrechts waren, bedurften ab dem 19. Jahrhundert für die Erzeugung einer behördlichen Erlaubnis.⁴³ Bereits 1788 wurde die Verpflichtung abgeschafft, alkoholische Getränke für den Eigenverbrauch vom Propinationsberechtigten erwerben zu müssen.⁴⁴ Auch die Anzahl der Schenken wurde behördlich überwacht.

Keinen Einfluss auf das Propinationsrecht als solches hatte die Einführung der Gewerbeordnung 1859. Das Kundmachungspatent erklärte explizit für die „in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und Mühlenrechte [...] die bisherigen Vorschriften“ als maßgeblich.⁴⁵ Abgrenzungsprobleme gab es allerdings zwischen Propinationsschankstätten und Konzessionsschankstätten, denn prinzipiell sah die Gewerbeordnung das Schankgewerbe gem. § 16 Z. 14 als konzessioniertes Gewerbe an.

III. Die Aufhebung des Propinationsrechts

Das Propinationsrecht wurde von der Grundentlastung und der Gewerbeordnung zwar nicht di-

³⁴ Vgl. aber die Rechtsprechung des VwGH ab 1907, unten 249–251. Mit der Unterscheidung der versüßten geistigen Getränke beschäftigte sich auch KLECZYŃSKI, *Stosunki propinacyjne* 63–65.

³⁵ MISCHLER, *Propinationsrecht* 1006.

³⁶ MISCHLER, *Propinationsrecht* 1006. Vgl. aber GELLER, *Getränkehandel*.

³⁷ Vgl. weiter unten 249–251.

³⁸ MISCHLER, *Propinationsrecht* 1006; SKALKOWSKI, *Ustawa 2f.*; 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 5.

³⁹ Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes, Ah. Patent v. 7. 9. 1848, PGS Bd. 76, Nr. 112.

⁴⁰ Erlaß des Landesguberniums v. 10. 7. 1849, Allgemeines Landes-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Galizien und Lodomerien [etc], Ergänzungsband 427/1849. In anderen Quellen wird der Bier- und Branntweinzwang als Verpflichtung der Untertanen,

eine bestimmte Menge an Bier und Branntwein zu beziehen, definiert. Diese Art von Verpflichtung – so der galizische Landtag – hat in Galizien nicht bestanden. 5 StProtLtG 1. GP, 4. Sess 7.

⁴¹ Erlaß des Landesguberniums v. 10. 7. 1849, Allgemeines Landes-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Galizien und Lodomerien [etc], Ergänzungsband 427/1849.

⁴² 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 7 (aus dem Polnischen von der Autorin übersetzt).

⁴³ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 7.

⁴⁴ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 7.

⁴⁵ Art. VIII Kundmachungspatent v. 20. 12. 1859 RGBL. 227/1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches [...] erlassen [...] wird.

rekt betroffen, doch wurde in einer Durchführungsverordnung zur Grundentlastung aus 1850 die „Ablösung und Regelung des ausschließenden Erzeugungs- und Ausschanksrechtes [...] einem besonderen Gesetze vorbehalten.“⁴⁶ Ein solches Gesetz kam nie zustande.⁴⁷ Unabhängig davon wurde die Beseitigung dieser „Überreste der ständischen Vorrechte [...] als eine der dringlichsten Aufgaben der neuerstandenen Landesautonomie erachtet“.⁴⁸

Zunächst brachten Ende 1865 mehrere Abgeordnete des galizischen Landtags einen Eilantrag ein, mit dem sie Verletzungen des Propinationsrechts durch die österreichischen Verwaltungsbehörden monierten.⁴⁹ Insbesondere ging es um das Problem, dass nicht propinationsberechtigte Personen eine Konzession zum Verkauf bzw. zum Ausschank von süßen alkoholischen Getränken erhalten hatten. Zwei Wochen später wurde der Antrag im Plenum behandelt.⁵⁰ Einer der Antragsteller, Faustyn Żuk-Skarszewski, problematisierte die Missstände und verwies insbesondere auch auf die Schwierigkeiten, zwischen chemisch gesüßten alkoholischen Getränken, die mittlerweile in der Praxis nicht unter die Propination fielen, und „kalt gesüßten“ alkoholischen Getränken, die unter die Propination nach wie vor fielen, bei Kontrollen zu unterscheiden.⁵¹ Żuk-Skarszewski beantragte eine Kommission für die Revision der Vorschriften zum Propinationsrecht und regte an, der Landesausschuss möge bei der Regierung ein Ersuchen zwecks vorübergehender Einstellung der Konzessionserteilungen in diesem Bereich stellen.⁵² Der speziell

eingesetzte Ausschuss des Landtages erstellte einen ausführlichen Bericht sowie ein Memorandum und führte darin explizit die Rechtsquellen zur Propination an, sowie deren Nichteinhaltung durch die österreichischen Behörden. Der Leitgedanke des Ausschusses war, Mechanismen zu finden, welche die Ausübung der Propination bis zu ihrer gesetzlichen Aufhebung schützen sollten.⁵³ Im Mittelpunkt standen drei Bereiche, in denen die Propinationsrechte laut Ausschuss verletzt wurden: Erstens durch die Erlaubnis des Verkaufes von Flaschen gesüßten Alkohols selbst in kleineren Läden, zweitens durch die Erlaubnis des Großvertriebs von Alkohol ohne jegliche Auflagen und drittens durch die Konzessionserteilung für den Ausschank von versüßten Alkoholika.⁵⁴ Diese Praxis der österreichischen Behörden erachtete der galizische Landtag als heimliche Enteignung.⁵⁵ Zur Frage der Aufhebung des Propinationsrechts äußerte sich der Ausschuss kritisch. Wohl erkannten sie den wirtschaftlichen Nutzen für Industrie und Handel, stellten dem jedoch den finanziellen Schaden für die Region als Ganzes und insbesondere jene Propinationsberechtigte – seien es Individualpersonen, seien es Städte und Gemeinden – deren Einkünfte sich primär aus dem Propinationsrecht ergaben, gegenüber.⁵⁶ Folglich forderte der Ausschuss strengere Vorschriften und Kontrollen beim Vertrieb von alkoholischen Getränken in Galizien sowie bei der Konzessionserteilung für den Ausschank von versüßten Spirituosen.

In der Debatte im Plenum des Landtages wurden noch zusätzliche Forderungen erhoben. Manchen

⁴⁶ § 1 Abs. 1 Z. 3 Verordnung des Ministeriums des Innern v. 28. 7. 1850, LGBl 1/1851, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in dem Kronlande Galizien und Lodomerien.

⁴⁷ 16. Sitzung des galizischen Landtags v. 28. 12. 1865, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 260.

⁴⁸ MISCHLER, Propinationsrecht 1006.

⁴⁹ 11. Sitzung des galizischen Landtags v. 14. 12. 1865, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 127f.

⁵⁰ 16. Sitzung des galizischen Landtags v. 28. 12. 1865, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 260.

⁵¹ 16. Sitzung des galizischen Landtags v. 28. 12. 1865, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 263.

⁵² 11. Sitzung des galizischen Landtags v. 14. 12. 1865, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 127f.

⁵³ AB, 53 Blg StProtLtG 1. GP, 3. Sess 3.

⁵⁴ Memorandum zur Frage der Propination, 54 Blg StProtLtG 1. GP, 3. Sess 5f.

⁵⁵ AB, 53 Blg StProtLtG 1. GP, 3. Sess 2.

⁵⁶ AB, 53 Blg StProtLtG 1. GP, 3. Sess 2.

Abgeordneten gingen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht weit genug, sodass verlangt wurde, nicht nur künftige Konzessionen zu unterlassen, sondern auch bestehende Konzessionen zurückzunehmen, so sie das Propinationsrecht verletzten.⁵⁷ Auch sozialpolitische Gründe sprachen für die einschränkende Handhabung der Konzessionsvergabe bei alkoholischen Getränken. Der griechisch-katholische Priester und ruthenische Abgeordnete Stepan Kaczała äußerte die Sorge wegen der Folgen des Alkoholmissbrauchs auf die Bevölkerung. Er beklagte, dass jeder kleine Ort oft zwar keine Schule und keine Kirche, jedoch eine Schenke hatte.⁵⁸ Kontrovers diskutiert wurde, inwiefern der Handel mit Spirituosen strenger normiert werden müsse, denn ein Monopol der Propinationsberechtigten auch im Detail- und Großhandel mit alkoholischen Getränken, wirkte sich – aus der Sicht der Konsumenten – negativ auf Auswahl, Qualität und Preis aus.⁵⁹ Die beanstandeten drei Bereiche erfuhr zwar eine ausführliche Replik durch einen Vertreter der Regierung, an dem Beschluss des Landtages änderte das jedoch nur wenig, dieser übernahm primär die Forderungen des Ausschusses.⁶⁰ Einen Monat später brachte der Abgeordnete Graf Adam Potocki den Antrag ein, dem Landesausschuss zu empfehlen, für die nächste Gesetzgebungsperiode des Landtags einen Entwurf über die Ablösung des Propinationsrechts auszuarbeiten.⁶¹ Dieser Schritt löste eine knapp zehnjährige Debatte über die Ausgestaltung der Ablösung des Propinationsrechts aus. In dieser Zeitspanne langten mehrere Entwürfe des Landesausschusses zu der Frage im Landtag ein. Der

erste Entwurf⁶² des Landesausschusses behandelte das ausschließende Erzeugungsrecht anders als das ausschließende Recht zum Ausschank. Während das Erste gänzlich aufgehoben und zu einem freien Gewerbe mit gewissen Einschränkungen erklärt wurde, behielt der Entwurf das Zweite bei, übertrug es allerdings auf das Königreich Galizien und Lodomerien. Ausnahmen wurden beim Ausschankrecht im Bereich der bis dahin propinationsberechtigten Gemeinden gemacht. Als Ablöse für ihr Recht sollten die ehemals Propinationsberechtigten eine Entschädigung in Höhe von dem zwanzigfachen jährlichen Reingewinn in Raten aus einem zu bildenden Propinationsfonds erhalten. Rechtlich basierte der Entzug des Propinationsrechts auf § 365 ABGB, in den parlamentarischen Materialien wurde die Frage des „allgemein Besten“ ausführlich behandelt. Aus diesen Überlegungen folgte auch im ersten Entwurf die Differenzierung zwischen den beiden Rechten. Als große Schwierigkeit kristallisierte sich die Frage, wie die Entschädigungen zu finanzieren seien. 1874 – zu einem Zeitpunkt, als bereits einige Vorschläge gescheitert waren – erklärte der eigens eingesetzte Ausschuss des Landtages, dass die besondere Schwierigkeit der Lösung für das Rechtsinstitut der Propination in der angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen, gesellschaftlich-polizeilichen und privatrechtlichen Aspekte, sowie finanziellen Möglichkeiten liege.⁶³

Schlussendlich wurde die Aufhebung der Propination in Galizien mit dem Ende Dezember 1875 erlassenen Landesgesetz geregelt.⁶⁴ Das Gesetz sah die Errichtung eines Propinationsfonds vor,

⁵⁷ 37. Sitzung des galizischen Landtags v. 23. 2. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 728–730.

⁵⁸ 37. Sitzung des galizischen Landtags v. 23. 2. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 730.

⁵⁹ 37. Sitzung des galizischen Landtags v. 23. 2. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 731f.

⁶⁰ 38. Sitzung des galizischen Landtags v. 27. 2. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 769.

⁶¹ 62. Sitzung des galizischen Landtags v. 27. 3. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 1406.

⁶² 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 23–29.

⁶³ AB, 100 Blg StProtLtG 3. GP, 5. Sess 1.

⁶⁴ Gesetz v. 30. 12. 1875, LGBl. 55/1877 enthaltend die Bestimmungen über die Aufhebung des Propinationsrechtes. Gesetz v. 8. 12. 1877 LGBl. 56/1877 womit eine Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1875, betreffend die Aufhebung des Propinationsrechtes eingeführt wird.

folgte in diesem Schritt dem böhmischen⁶⁵ und mährischen⁶⁶ Beispiel. Ausnahmen gab es für Städte, die ein eigenes Gesetz bekommen sollten. Wie schon in einem der früheren Entwürfe vorgesehen, differenzierte das Gesetz zwischen dem Erzeugungs- und dem Verschleißrecht. Die Erzeugung fiel gem. § 2 mit dem In-Krafttreten des Gesetzes als freies Gewerbe an die Allgemeinheit zurück. Das Ausschanks- und Verschleißrecht verblieb bei den Propinationsberechtigten für 26 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der abgeschlossenen Ermittlung des Reinertrages des Propinationsrechts, für die in der Literatur der Begriff Liquidation verwendet wurde.⁶⁷ Nach dem Ablauf der 26 Jahre erlosch das ausschließliche Ausschanks- und Verschleißrecht, der Propinationsberechtigte behielt jedoch gem. § 4 „das Realrecht geistige Getränke (mit Ausnahme des Weines) in einer Schänke im Bereich“ seines Gutes oder der Ortschaft, in der er das „Propinations-Ausschankrecht“ hatte, auszuschenken. Ebenfalls nach Ablauf der 26 Jahre sollte die Entschädigung für die Aufhebung der Propination an die Eigentümer des Propinationsrechts erfolgen. Die Höhe der Entschädigung ergab sich erst zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung, da das Gesetz von 1875 lediglich den Aufteilungsschlüssel und die Einnahmequellen des Propinationsfonds festsetzte. Dieser Umstand war einer der Hauptkritikpunkte an dieser Lösung der Propinationsfrage. So konstatierte Mischler 1907: „Diese Ablösungsart hat niemanden befriedigt. Die Berechtigten beschwerten sich über den Verlust ihrer

Einkünfte nach Ablauf jener 26 Jahre gegen eine ihrer Höhe nach unberechenbare Entschädigung.“⁶⁸ Er problematisierte auch die Realschenken: „Die Realschenken waren keine gleichmäßige Entschädigung, denn in kleinen Gemeinden blieb diese Realschenke die einzige und daher der Propinationsberechtigte im Besitze der ganzen Propination. In größeren Orten dagegen mit mehreren Schankwirtshäusern wurde dieser Realschank wertlos.“⁶⁹

Die Liquidation dauerte mehrere Jahre, so dass erst 1885 die Frist von 26 Jahren zu laufen begann.⁷⁰ In dieser Zeit sollte der Propinationsfonds durch verschiedene Abgaben gespeist werden, um eine ausreichende Finanzierung der Entschädigungen zu sichern. § 19 sah dabei drei unterschiedliche Quellen vor: die „von den Schänkern jährlich zu entrichtenden Jahresgebühren; [die] einmaligen Abgaben für die Errichtung von Brandweinbrennereien, Bierbräuereien und Methsiedereien; [sowie die] aus Anlaß von Propinationsübertretungen auferlegten Geldstrafen.“⁷¹ Einen Reformanstoß gab 1888 die Zuerkennung eines fixen jährlichen Betrages aus dem Ertrag der Branntweinsteuer als Entschädigung an die Propinationsberechtigten.⁷² Das entsprechende Reichsgesetz sah vor, dass die „Verwendung dieser Summen zu besagtem Zwecke [...] der Landesgesetzgebung“⁷³ vorbehalten bleibe. Dieser Umstand begünstigte die Abänderung der unzu-

⁶⁵ Gesetz v. 30. 4. 1869, Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen 55/1869 über die Aufhebung des Propinationsrechtes.

⁶⁶ Gesetz v. 29. 4. 1869, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren 23/1869 betreffend die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte.

⁶⁷ MISCHLER, Propinationsrecht 1007.

⁶⁸ MISCHLER, Propinationsrecht 1007.

⁶⁹ MISCHLER, Propinationsrecht 1007.

⁷⁰ Edikt v. 14. 11. 1884 LGBI 63/1884 betreffend die Feststellung der 26. jährigen Dauer des Propinationsrechtes in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

⁷¹ § 19 LGBI. 56/1877.

⁷² Dieser Betrag wurde im Gesetz v. 20. 6. 1888 RGBI. 95/1888, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung, festgelegt.

⁷³ § 2b RGBI. 95/1888.

friedenstellenden Lösung der Propinationsfrage.⁷⁴ Diese Änderung erfolgte mit einem Landesgesetz 1889.⁷⁵ Damit wurden manche Teile des ursprünglichen Gesetzes zur Aufhebung der Propination aus 1875 reformiert, was jedoch eine wesentliche Neugestaltung brachte. Mit dem Jahr 1890 ging das Ausschanks- und Verschleißrecht von den Propinationsberechtigten auf das Land über, nicht davon betroffen waren jene Städte, die alleine das Propinationsrecht innehatten. Die Eigentümer des Propinationsrechts erhielten gleichzeitig eine Entschädigung, die in Schuldverschreibungen ausgezahlt wurde. Die Schuldverschreibungen waren mit 4 % verzinst und das Land haftete für sie, eine Tilgung war innerhalb von 26 Jahren vorgesehen. Als Grundlage für die Höhe der Entschädigung dienten die bei der Liquidation festgestellten Einkünfte, bei Bedarf konnte eine Neuberechnung durchgeführt werden.⁷⁶ Prinzipiell erhielten Propinationsberechtigte das 17½fache des ermittelten Reineinkommens.⁷⁷ Die Bestimmungen in Bezug auf die Realschenken wurden aufgehoben. Das Propinationsrecht ging auf das Land über. Das Ausschank- und Verschleißrecht übten fortan bis zum Erlöschen des Propinationsrechts das Land und die (noch) propinationsberechtigten Städte⁷⁸ aus. In der Praxis wurden die Schankstellen verpachtet,⁷⁹ die Einnahmen aus der Pacht flossen in den Propinationsfonds.

Zwecks Erleichterung der Propinationsablösung wurde 1889 eine Gebührenbefreiung „bei verschiedenen, sich an die Ablösung und Aufhebung anschließenden Rechtsgeschäften gewährt.“⁸⁰ Versuche, das Propinationsrecht – nun konzentriert bei den Städten und dem Land – über 1910 als Einkommensquelle zu erhalten scheiterten.⁸¹ Anfang 1911 erlosch das Propinationsrecht und die speziell zur Verwaltung des Propinationsfonds errichteten Behörden wurden aufgelöst.⁸² Die weitere Verwaltung des galizischen Propinationsfonds übernahm der Landesausschuss.

IV. Zum Propinationsrecht in der Rechtsprechung des VwGH

Wiederholt beschäftigte sich der Verwaltungsgerichtshof mit Fragen des Propinationsrechts. Zwar wurde der Verwaltungsgerichtshof beinahe gleichzeitig mit der Aufhebung des Propinationsrechts in Galizien errichtet,⁸³ doch die 26jährige Übergangszeit bis zum Auslauf des „ausschließliche[n] Ausschanks- und Verschleißrecht[s]“⁸⁴ ermöglichte die rechtliche Auseinan-

⁷⁴ Bericht des Landesausschusses, 140 Blg StProtLtG 5. GP, 6. Sess 3. Diese Änderung erfolgte unter Kazimierz Graf von Badeni als Statthalter. Vgl. dazu DZIADZIO, Badeni 192.

⁷⁵ Gesetz v. 22. 4. 1889, LGBl. 30/1889, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes v. 30. 12. 1875, LGBl. 55/1877 über die Aufhebung des Propinationsrechtes abgeändert werden.

⁷⁶ KORN, Propinationsrecht 370f.

⁷⁷ Detailliert geregelt in §§6–17 LGBl. 30/1889.

⁷⁸ KORN, Propinationsrecht 370.

⁷⁹ MISCHLER, Propinationsrecht 1008.

⁸⁰ MISCHLER, Propinationsrecht 1008. Vgl. Gesetz v. 21. 4. 1889, RGBL. 58/1889, betreffend Gebührenbefreiungen aus Anlass der Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Galizien und der Bukowina.

⁸¹ Vgl. dazu GELLER, Galizische Propinationsfrage; Nowości Illustrowane Nr. 45 v. 4. 11. 1905, 16; Die Zeit Nr. 934 v. 3. 5. 1905, 2. Allerdings wurden in Galizien 1905 neue Schankgebühren ab 1911 befristet bis zum Jahre 1920 eingeführt. Vgl. Gesetz v. 20. 12. 1905, LGBl. 11/1906 betreffend Maßnahmen anlässlich des Erlöschens des Propinationsrechtes.

⁸² Gesetz v. 1. 3. 1910, LGBl. 97/1910, betreffend weitere Verfügungen anlässlich des Erlöschens des Propinationsrechtes.

⁸³ Gesetz v. 22. 10. 1875 RGBL. 36/1875 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

⁸⁴ KORN, Propinationsrecht 369.

dersetzung mit einigen Fragen des Propinationsrechts.⁸⁵ Alleine in den publizierten Entscheidungssammlungen finden sich pro Jahr bis 1909 etwa fünf bis sechs Erkenntnisse, die mit der Propination in Galizien zusammenhängen. Auffallend ist dabei, dass hier auch Fragen erörtert wurden, die bereits in den parlamentarischen Materialien des galizischen Landtags in den 1860er Jahren heftig diskutiert worden waren, so beispielsweise die Diskussion um den Ausschank von versüßten geistigen Getränken durch Nichtpropinationsberechtigte. Im gegenständlichen Fall beschriftet die Stadt Tarnów als Propinationsberechtigte den administrativen Instanzenzug gegen die Verleihung der Konzession zum Ausschank von versüßten geistigen Getränken an einen Nichtpropinationsberechtigten. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde als unbegründet ab mit der Argumentation, dass „versüßte geistige Getränke [...] keinen Gegenstand des Propinationsrechtes in Galizien“ bilden, und somit „auch von Nichtpropinationsberechtigten ausgeschänkt werden können.“⁸⁶ Am gleichen Tag hatte der VwGH bereits ein Erkenntnis zum Instanzenzug in Propinationsangelegenheiten gefällt,⁸⁷ insgesamt war 1894 mit neun publizierten Erkenntnissen ein besonders „ertragreiches“ Jahr, was die Rechtsprechung zu Propinationsfragen anbelangt. Thematisch gab es Bereiche, die immer wieder an den Verwaltungsgerichtshof herangetragen wurden, wie beispielsweise Fragen zum Propinationsfonds, aber auch die bereits erwähnte Angelegenheit der versüßten geistigen Getränke. 1896 verhandelte der Verwaltungsgerichtshof einen Fall, bei dem es um den Verkauf dieser Getränke durch einen Krämer

ging.⁸⁸ Zwar wurde die Beschwerde des Propinationspächters mangels Legitimation „als unbegründet abgewiesen“⁸⁹, doch äußerte sich der VwGH in den Entscheidungsgründen sowohl zur Frage der versüßten geistigen Getränke als potenziellen Objekten der Propination, als auch zu deren Verkauf in geschlossenen Flaschen. Bei der Frage der Propination verwies der VwGH auf die bereits erwähnte Entscheidung aus 1894, folglich wurde hier kein Recht des Propinationspächters verletzt. Den „Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten“ normierte ein Gesetz aus 1881⁹⁰ als ein freies Gewerbe, wobei der VwGH zu bedenken gab, dass für Galizien zusätzliche Bestimmungen zu berücksichtigen seien. Ein Hofkammer-Dekret aus 1839⁹¹ beschränkte „den Handel von derlei versüßten geistigen Getränken in versiegelten Flaschen“ auf Gefäße, die mehr als 0,35 Liter fassten. Keinen Unterschied machte es laut VwGH, ob der Verkauf bei einem „Specereiwaarenhändler“, einem „Gemischtwaarenhändler“ oder einem Krämer erfolgte.⁹²

Bemerkenswert ist, dass es 1907 zu einem Bruch mit dieser Rechtsprechungslinie kam. Während der VwGH bei den früheren Entscheidungen explizit von „versüßten geistigen Getränken“ sprach, ohne deren genaue Zusammensetzung zu prüfen und diese pauschal als nicht unter die Propination fallend klassifizierte, änderte er 1907 seinen Zugang zu dieser Materie. Im konkreten Fall ging es um die Frage, ob der Propinationsberechtigte gegen die Ausfolgung von Gewerbescheinen zum Handel mit versüßten geistigen Getränken berechtigt war Rekurs zu erheben; ein solcher war vom Handelsministerium „mit der

⁸⁵ Es finden sich bei den Erkenntnissen des VwGH auch mehrere zum Propinationsrecht in der Bukowina, in Mähren, Böhmen und Schlesien.

⁸⁶ VwGH, E. v. 25. 4. 1894, Z. 1612, Budw Nr. 7863.

⁸⁷ VwGH, E. v. 25. 4. 1894, Z. 1608, Budw Nr. 7862.

⁸⁸ VwGH, E. v. 16. 4. 1896, Z. 2255, Budw Nr. 9545.

⁸⁹ VwGH, E. v. 16. 4. 1896, Z. 2255, Budw Nr. 9545.

⁹⁰ Gesetz v. 23. 6. 1881, RGBl. 62/1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben. Vgl. dazu auch GELLER, Propinationsrecht 36f.

⁹¹ JEGIEREK, Handbuch 59.

⁹² VwGH, E. v. 16. 4. 1896, Z. 2255, Budw Nr. 9545.

Begründung [abgewiesen worden], daß ‚versüßte geistige Getränke‘ einen Gegenstand des Propinationsrechtes nicht bilden“.⁹³ Diese Begründung entsprach der früheren Rechtsprechung des VwGH und der zeitgenössischen Lehre.⁹⁴ Der VwGH hob die Entscheidung des Ministeriums „als gesetzlich nicht begründet“ auf und erklärte wie folgt:

„Wenn diese Voraussetzung der angefochtenen Entscheidung, daß ‚versüßte geistige Getränke‘ unter keinen Umständen einen Gegenstand des Propinationsrechtes bilden, eine richtige wäre, dann wäre selbstverständlich auch die daraus gezogene Schlußfolgerung [...] zutreffend[.] [...] Der Ausdruck ‚Handel mit versüßten geistigen Getränken‘ ist nun kein durch das Gesetz festgelegter technischer Ausdruck, durch welchen der Umfang und der Inhalt der Berechtigung, insbesondere die Gattung der darunter begriffenen Flüssigkeiten zweifellos bestimmt würde. [...] Ist aber der Ausdruck ‚versüßte geistige Getränke‘ kein solcher, der begriffsmäßig nur auf propinationsfreie Getränke bezogen werden kann, dann erscheint es nicht ausgeschlossen, daß dem Inhaber des Gewerbescheins, dessen Wortlaute nach, die Ausübung des Handels auch mit solchen Flüssigkeiten ermöglicht würde, welche kraft der Ausschließlichkeit des Rechtes zum Ausschanke und Verschleiß propinationspflichtiger Flüssigkeiten dem Propinationsberechtigten vorbehalten, welche Propinationsgetränke sind[.]“⁹⁵

Die Möglichkeit der Verletzung eines Propinationsrechtes sah der VwGH insbesondere dadurch gegeben, dass „für den Umfang desselben auch Übung und Gepflogenheit von Bedeutung sein

kann“,⁹⁶ somit dies im Einzelfall zu prüfen wäre. Gänzlich dieser Linie folgte der VwGH in seinem Erkenntnis 1909.⁹⁷ Unklar ist, was diesen Wandel in der Rechtsprechung herbeigeführt hatte.

V. Schluss

In der deutschsprachigen wissenschaftlichen Literatur ist das Propinationsrecht bislang – wenn man von den zeitgenössischen Beiträgen absieht – rechtshistorisch kaum behandelt worden.⁹⁸ Auch die polnischsprachige rechtshistorische Forschung hat sich mit der Propination in Galizien unter der österreichischen Herrschaft nur vereinzelt beschäftigt.⁹⁹ Diese Lücke kann der vorliegende Beitrag nicht schließen, er versteht sich vielmehr als kleiner Einstieg in die im deutschsprachigen Raum oft vergessene Thematik. Mehrere Bereiche mussten in dieser kurzen Darstellung ausgespart werden: So unter anderem die Frage, wie die Propinationspacht und die Ausübung des Propinationsrechtes unter Einhaltung der zahlreichen Vorschriften in der Praxis erfolgten,¹⁰⁰ welche Personen als Pächter gewählt wurden, inwiefern hier der wachsende Antisemitismus im späten 19. Jahrhundert eine Rolle spielte, welche privatrechtlichen Schwierigkeiten sich in der Praxis ergaben¹⁰¹ und wie diese Materie von den Zivilgerichten beurteilt wurde.

Für eine vertiefte Bearbeitung der Thematik wäre die Einbettung in den Nationalitätenkonflikt, sowie in das Narrativ Zentrum versus Peripherie notwendig; die polnischsprachigen Berichte und Darstellungen zur Propinationsfrage weisen in manchen

⁹³ VwGH, E. 18. 4. 1907, Z. 3611, Budw Nr. 5122.

⁹⁴ VwGH, E. v. 25. 4. 1894, Z. 1612, Budw Nr. 7863; VwGH, E. v. 16. 4. 1896, Z. 2255, Budw Nr. 9545; MISCHLER, Propinationsrecht 1006.

⁹⁵ VwGH, E. 18. 4. 1907, Z. 3611, Budw Nr. 5122.

⁹⁶ VwGH, E. 18. 4. 1907, Z. 3611, Budw Nr. 5122.

⁹⁷ VwGH, E. v. 7. 1. 1909, Z. 127, Budw Nr. 6433.

⁹⁸ Kurz erwähnt wird die Propination bei: KAPS, Ungleiche Entwicklung 235f., 316, 388; OLECHOWSKI, Entwicklung 29.

⁹⁹ Primär aus historischer Sicht: MICHAŁEWICZ, Przemysł gorzelniany; BURSZA, Społeczeństwo i karczma. Nur am Rande zur Propination: GRODZISKI, Sejm 183; GRODZISKI, Landtag 2166.

¹⁰⁰ Für eine zeitgenössische Zusammenstellung und Erläuterung dieser Vorschriften vgl. JEGIEREK, Handbuch.

¹⁰¹ Einige Aspekte behandelt KORN, Propinationsrecht.

Bereichen Diskrepanzen zu den deutschsprachigen Berichten auf. Zu untersuchen wäre, inwiefern es sich hier um den Gegensatz – vereinfacht formuliert – zwischen polnischen, peripheren Standpunkt und deutschen, zentralen Standpunkt handelte.

Letzten Endes bedarf es einer Verortung der Propination als maßgeblichen wirtschaftlichen Faktors in der österreichischen Gesetzgebung des späten 19. Jahrhunderts.¹⁰² In vielen Fällen wurden propinationsrechtliche Aspekte bei Gesetzen berücksichtigt, obwohl die Materie selbst mit dem Propinationsrecht als solchen nichts zu tun hatte, die künftige Vorschrift sich jedoch auf die Propinationspraxis auswirkte. Als Beispiel möge hier das Gesetz zum Schutze des Hausrechts 1862¹⁰³ dienen, dessen Auswirkungen auf die Kontrollen von Propinationsverletzungen eigens im Verordnungsweg problematisiert wurden.¹⁰⁴

Korrespondenz:

Dr. Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, LL.M.
 Universität Wien
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10–16
 1010 Wien
 kamila.staudigl-ciechowicz@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0002-7018-535X

Abkürzungen:

- Blg StProtLtG Allegaty do Sprawozdań stenograficznych Sejmu Galicyjskiego
 [Beilagen zu den stenographischen Protokollen des galizischen Landtages]
- Budw Budwińskis Sammlung
 [vgl. Quellen- und Literaturverzeichnis]
- LGBL Landes-Gesetz- und Ordnungsblatt für des Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau
- StProtLtG Stenograficzne Sprawozdania galicyjskiego Sejmu krajowego
 [Stenographische Protokolle des galizischen Landtages]

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
 [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

¹⁰² So auch auf die Debatten um die Erlassung einer Branntweinsteuer 1888. Vgl. bspw. 246. Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 2. 6. 1888, StProtAH 10. Sess 9144–9179.

¹⁰³ Gesetz v. 27. 10. 1862, RGBL. 88/1862, zum Schutze des Hausrechtes.

¹⁰⁴ 37. Sitzung des galizischen Landtags v. 23. 2. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess, 739.

Literatur:

- Michał BOBRZYŃSKI, *Prawo Propinacyi w dawnej Polsce* (Kraków 1888).
- Józef BURSZA, *Spółceństwo i karczma. Propinacja, karczma i sprawa alkoholizmu w społeczeństwie polskim XIX wieku* (Warszawa 1951).
- Continuatio Edictorum et Mandatorum Universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae [...] 1802 (o.O. o.J.)
- Continuatio Edictorum et Mandatorum Universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae [...] 1805 (o.O. o.J.)
- Andrzej DZIADZIO, Kazimierz Badeni jako namiestnik Galicji, in: Adam LITYŃSKI, Andrzej MATAN, Marian MIKOŁAJCZYK, Dariusz NAWROT, Grzegorz NANCKA (Hgg.), *Verus amicus rara avis est. Studia poświęcone pamięci Wojciecha Organiściaka* (Katowice 2020) 180–201.
- Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. *Administrativrechtlicher Teil* 31, 33 (1907, 1909).
- Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes (zusammengestellt v. Adam Frh v. BUDWIŃSKI) 18, 20 (1894, 1896).
- Leo GELLER, *Getränkhandel und -Ausschank. Abgrenzung derselben mit besonderer Rücksicht auf das Propinationsrecht in Galizien*, in: *Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis* 1 (1883) 213–225.
- DERS., *Propinationsrecht und Getränkhandel*, in: *Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis* 23 (1905) 29–38.
- DERS., *Die galizische Propinationsfrage*, in: *Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis* 23 (1905) 449–462.
- Stanisław GRODZISKI, *Sejm Krajowy galicyjski 1861–1914* (Warszawa 1993).
- DERS., *Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien*, in: Helmut RUMPLER, Peter URBANITSCH (Hgg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. 7/2: Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 2131–2169.
- Johann JEGIEREK, *Handbuch enthaltend die Gesetze und Normal-Erlässe, dann die Entscheidungen des k.k. Ministeriums des Innern und die Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes betreffend das Propinationsrecht* (Wien 1885).
- Klemens KAPS, *Ungleiche Entwicklung in Zentraleuropa. Galizien zwischen überregionaler Verflechtung und imperialer Politik (1772–1914)* (= *Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien* 37, Wien–Köln–Weimar 2015).
- Józef KLECZYŃSKI, *Stosunki propinacyjne w Galicyi*, in: *Wiadomości statystyczne o stosunkach krajowych* 2 (1876) 47–193.
- Victor KORN, *Das Propinationsrecht in Galizien und in der Bukowina und dessen Ablösung*, in: *Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung* 26 (1889) 361–365, 369–373, 377–380, 385–389, 393–398.
- J. G. KRÜNITZ, *Oeconomische Encyclopädie (1773–1858)*, Onlineversion [<https://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/r/kr05630.htm>] (abgerufen am: 25. 2. 2023).
- Jerzy MICHAŁEWICZ, *Przemysł gorzelniany Galicji doby autonomicznej. Między monopolem dworskim a monopolem państwowym* (Kraków 1988).
- Ernst MISCHLER, *Propinationsrecht*, in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hgg.), *Österreichisches Staatswörterbuch*, Bd. 3: K–Q (Wien 1907) 1005–1008.
- Thomas OLECHOWSKI, *Die Entwicklung allgemeiner Grundsätze des Verwaltungsverfahrens*, in: Michael HOLOUBEK, Michael LANG (Hgg.), *Allgemeine Grundsätze des Verwaltungs- und Abgabeverfahrens* (Wien 2006) 13–40.
- Anton PACE (Hg.), *Ernst MAYRHOFER'S Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst* Bd. 6 (Wien 1900).
- Tadeusz SKALKOWSKI (Hg.), *Ustawa z dnia 22. kwietnia 1889. o wykupnie prawa propinacyi* (Lwów 1889).
- Stenograficzne Sprawozdania galicyjskiego Sejmu krajowego Kadencja I–X* [Stenographische Protokolle des galizischen Landtages 1–10. Gesetzperiode].
- Volumina Legum. Przedruk zbioru praw staraniem XX. Pijarów w Warszawie, od roku 1732 do roku 1782, wydanego*. Bd. I (ND, Petersburg 1859).